



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die schulfachlichen Dezernentinnen und
Dezernenten der Dezernate 2 und 3

RLSB Braunschweig
RLSB Hannover
RLSB Lüneburg
RLSB Osnabrück

- per Mail -

Bearbeitet von Herrn Aden
E-Mail: Jens.Aden@MK.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	82105-10	7255	07.04.2026

Regelungen zur Einführung des Faches Christliche Religion nach evangelischen und katholischen Grundsätzen (Christliche Religion) als Pflichtfach an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I

RdErl. d. MK v. 07.04.2026 – 36-82105-10

Bezug:

- a) Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen, RdErl. d. MK v. 10.5.2011 - 33-82105 (SVBl. 7/2011 S.226) - VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, ber. SVBl. S. 75) – VORIS 22410 –

1. Das Fach Christliche Religion nach evangelischen und katholischen Grundsätzen (kurz: Christliche Religion) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 als Pflichtfach an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I eingeführt und ersetzt die bisherigen Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion.

Die beteiligten Kirchen übernehmen koordiniert die inhaltliche Verantwortung für diesen gemeinsamen Unterricht. Der gemeinsam verantwortete Religionsunterricht wird gemäß Art. 7 Abs. 3 GG und §§ 124 – 127 NSchG als Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirchen erteilt; damit ist er evangelischer Religionsunterricht nach Art. 5 Abs. 1 des Loccumer Vertrags von 1955. Er ist zugleich auch katholischer Religionsunterricht nach

Art. 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Niedersachsen-Konkordat) von 1965 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche.

2. Als Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist das Fach Christliche Religion Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler, die dem evangelischen oder dem katholischen Bekenntnis angehören. Art. 4 GG garantiert die Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Nach § 124 NSchG entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht. Die Teilnahme am Fach Christliche Religion steht auch Schülerinnen und Schülern offen, die einer anderen Konfession, Religion oder Weltanschauung angehören oder konfessionslos sind.

3. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird das Fach Christliche Religion verbindlich aufsteigend an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahrgang 1 des Primarbereichs und im Schuljahrgang 5 des Sekundarbereichs I eingeführt. Es wird ab dem 01.08.2026 auf Grundlage der Kerncurricula für das Fach Christliche Religion erteilt. Sind an einer Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler, die einer evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, vorhanden, so ist für sie in den Klassen 1 und 5 das Fach Christliche Religion (RC) einzurichten.

4. Im Übergangszeitraum bis 31.07.2031 kann anstelle der Fächer Evangelische und Katholische Religion auf Beschluss des Schulvorstandes mit Einverständnis der Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religion in den höheren Schuljahrgängen ebenfalls bereits das Fach RC erteilt werden, wenn an der jeweiligen Schule entsprechend 12 Schülerinnen und Schüler, die einer evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, vorhanden sind. Ebenso können in diesem Zeitraum in den jeweiligen Schuljahrgängen für diese Schülerinnen und Schüler der evangelische und der katholische Religionsunterricht auch konfessionell-kooperativ nach Nr. 4.5 des Bezugserlasses zu a) erteilt werden; hierfür gilt bis zum Ende des Übergangszeitraums weiterhin keine Antragspflicht.

5. Der Religionsunterricht wird grundsätzlich zweistündig erteilt. Die Möglichkeiten von klassen-, jahrgangsübergreifendem oder schulübergreifendem Unterricht sind zu nutzen, wobei im Sekundarbereich I aus fachdidaktischen und -methodischen Gründen nicht mehr als zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden sollten. Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen soll an allgemeinbildenden Schulen die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Bezugserlass zu b) nicht unterschreiten.

6. Voraussetzung zur Erteilung des Faches Christliche Religion ist eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion und die Vokation der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder eine Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religion und die Missio canonica des zuständigen Ortsordinarius. Die Ausbildung an den Universitäten und an den Studienseminaren erfolgt weiterhin in den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion.

7. Die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Fach Christliche Religion richten sich nach den jeweiligen Regelungen zur Leistungsbewertung in den Schulformen und in den oben genannten Kerncurricula. Die Leistung wird auf dem Zeugnis vermerkt; unter „Bemerkungen“ ist einzutragen: „Der Unterricht im Fach Christliche Religion wurde nach ev. und kath. Grundsätzen erteilt.“

8. Die schulformbezogene Fachberatung für das Fach Christliche Religion wird von den schulformbezogenen Fachberaterinnen und -beratern und den Fachmoderatorinnen und -moderatoren für die Fächer Evangelische und Katholische Religion wahrgenommen. Die Dezernentinnen und Dezernenten an den RLSB mit den Fachaufgaben Evangelische und / oder Katholische Religion sind zuständig für Sachverhalte, die das Fach Christliche Religion betreffen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2031 außer Kraft.

Ich bitte die Schulen entsprechend zu informieren.



Aden